

SONDERRICHTLINIE

ACKER- UND DAUERKULTUREN

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei bestimmten nicht versicherbaren Kulturen und Dauerkulturen in von der Dürre 2013 besonders betroffenen Betrieben.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Förderungsmaßnahme Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei bestimmten nicht versicherbaren Kulturen und Dauerkulturen (im Folgenden: Kulturen) für landwirtschaftliche Betriebe, auf deren Kulturflächen durch die Dürre im Jahr 2013 quantitative und qualitative Schäden entstanden sind.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie (im folgenden SRL genannt) enthält die Bedingungen für die Teilnahme an der Förderungsmaßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Ansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Ansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Alle Anhänge dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil dieser SRL und sind damit Vertragsbestandteil.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

2.1 EU-Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen

- 2.1.1 Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013, Pkt. V.B.3 Abl. C 2006/C 319/01
- 2.1.2 Artikel 107 Abs 2 lit b und Abs 3 VAEU

2.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- 2.2.1 Katastrophenfondsgesetz 1996 idF BGBl. I Nr. NN/2013 *
* in Vorbereitung
- 2.2.2 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 / ARR 2013

3. ZIEL

Abfederung der außergewöhnlichen Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei Kulturen von Betrieben, auf deren Kulturflächen durch die Dürre 2013 Schäden (Ausfälle, Qualitätsminderungen) verursacht wurden.

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND:

Abfederung von Einkommensverlusten durch Ertragsausfall sowie Vegetationsverlust bei Dauerkulturen von mindestens 1 Folgejahr hervorgerufen durch die Dürre bei den Kulturen Saatmais, Kernobst, Kernobstjunganlagen Holunder, Hopfen, Ackerbohne, Zuckerrübe, Hirse, Erdbeere, Steinobst, Strauchbeeren und Wein (Junganlagen) sowie Kren, diverses Feldgemüse (mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht bewässerungsfähig) und Käferbohne in Form einer finanziellen Beihilfe. Die Höhe der Beihilfe wird nach dem Grad der Schädigung der Kulturen gem. Pkt 7 bestimmt.

5. FÖRDERUNGSWERBER:

- 5.1 Natürliche und juristische Personen (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den genannten Kulturflächen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 5.2 Förderungen an Handelsbetriebe gleich welcher Stufe sind ausgeschlossen.
- 5.3 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.
- 5.4 Bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

6. ART DER FÖRDERUNG:

Einmaliger Zuschuss

7. HÖHE DER FÖRDERUNG (Bundes- und Landesmittel)

- 7.1 Eine Überkompensation darf nicht erfolgen: Zahlungen auf Grund der Futtermittelzukaufsmaßnahme und Zinsenzuschussmaßnahme sind hierbei zu berücksichtigen.

Tabelle:

Geschädigte Kultur	Beihilfe ohne Abzug in EURO
Saatmais	€ 800
Käferbohne	€ 800
Kren	€ 800
Feldgemüse gem Pkt 4	€ 300
Kernobst*)	€ 2.000
Kernobstjunganlagen*)	€ 2.000
Holunder*)	€ 1.100
Wein (Junganlagen)*)	€ 1.800
Hopfen*)	€ 1.800
Zuckerrübe	€ 300
Ackerbohne	€ 150
Hirse	€ 150
Erdbeere	€ 400
Strauchbeeren*)	€ 1.600
Steinobst*)	€ 1.800

7.2 Höchstbeträge, Mindestbeträge

- 7.2.1 max. pro Betrieb für einjährige Kulturen € 4.000,00
- max. pro Betrieb für Käferbohne, Saatmais und mehrjährige*) Kulturen € 35.000,00
- mind. pro Betrieb € 200,00

- 7.2.2 -1 Werden Mindestbeträge nicht erreicht, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.
-2 Werden Mindestbeträge ausschließlich auf Grund von Kürzungen gemäß Pkt. 7.3 nicht (mehr) erreicht, erfolgt ihre Auszahlung ungeachtet der Mindestbetragsanordnung.

7.3 Kürzung

Überschreiten die für die Maßnahme insgesamt erforderlichen Mittel die in Pkt. 9 genannten Mittel, kann das betreffende Land weitere Mittel für die Maßnahme bereitstellen oder es kann eine aliquote Kürzung der in Pkt. 7.1 und 7.2 genannten Beträge vorgenommen werden.

8. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 8.1 Lage der Schadensflächen in einem ausgewiesenen Gebiet laut Anlage 3
- 8.2 Ordnungsgemäße Stellung des Ansuchens gemäß Pkt. 10
- 8.3 Nachweis der Lage der Schadensflächen in einem ausgewiesenen Gebiet gem. Anlage 3 (z.B. auf Basis des Mehrfachantrages 2013, sonstige geeignete Nachweise)

9 FINANZIERUNG

Die Bereitstellung eines Bundesbeitrages von bis zu NN Euro erfolgt unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Länder einen mindestens gleich hohen Anteil bereitstellen.

10 ABWICKLUNG

10.1 Abwicklungs- und Zahlstelle

Abwicklungs- und Zahlstelle ist der Landeshauptmann im eigenen Namen und (betreffend die Bundesmittel) auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für die Länder nach Maßgabe dieser SRL. Er ist daher mit allen Funktionen im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle betraut. Der Landeshauptmann kann sich für einzelne Schritte der Abwicklung auf eigene Verantwortung geeigneter Dritter insbes. der Landwirtschaftskammern bedienen.

10.2 Förderungsansuchen

- 10.2.1 Die Ansuchen (Formular des Landeshauptmannes und Verpflichtungserklärung siehe Anlage 1 als integrierter Bestandteil dieser SRL) sind bei der jeweiligen Förderungsabwicklungsstelle unter Anschluss aller Nachweise (insbesondere zu Pkt. 7 und 8) einzubringen (Einlaufstempel):
→ bis zum 17.03.2014 (Schadensnachweise)
- 10.2.2 Mit der Stellung des Ansuchens und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Ansuchens bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
- 1 er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 - 2 die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
- 1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Stellung des Ansuchens und Einhaltung des Vertrages.
- 10.2.3 Der Landeshauptmann ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Ansuchen insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
- 1 Bereithaltung der für die Stellung des Ansuchens relevanten Unterlagen und Leerformulare auch im Internet
 - 2 Entgegennahme der Ansuchen und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden

- Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Ansuchens
- 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen
 - 4 Protokollierung aller eingehenden Ansuchen
 - 5 visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)

- 10.2.4 Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.
- 10.2.5 Soweit die Genehmigung der EK zur Durchführung dieser Maßnahmen noch nicht vorliegt, gelten die Ansuchen als unter der Bedingung der Genehmigung der Maßnahme durch die EK eingebracht.

10.3 Entscheidung über das Ansuchen:

- 10.3.1 Die Förderungsabwicklungsstelle entscheidet über das Ansuchen.
→ bis zum 24.04.2014
- 10.3.2 Die Förderungsabwicklungsstelle verständigt den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich.
- 10.3.3. Soweit die Genehmigung der EK zur Durchführung dieser Maßnahmen noch nicht vorliegt, gilt die Entscheidung unter der Bedingung der Genehmigung der Maßnahme durch die EK.

10.4 Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt unverzüglich und nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle, jedenfalls jedoch erst nach Vorliegen der Genehmigung der Maßnahme durch die EK.

10.5 Mittelanforderung:

Die Anforderung der entsprechenden Bundesmittel beim BMLFUW erfolgt (siehe Anlage 2):
→ bis zum 30.04.2014

10.6 Berichtlegung:

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLFUW bis spätestens 12.06.2014 einen Bericht mit Stichtag 24.04.2014 über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

11. KONTROLLE:

11.1 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle (insbes. hinsichtlich Pkt. 8 und Pkt. 10.2.1) und erforderlichenfalls einer Vor-Ort-Kontrolle. Davon unberührt bleiben nachgängige Prüfungen (Audits), die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden.
- 11.1.2 Die Organe des BMLFUW sowie die Abwicklungsstellen oder von ihnen beauftragte Stellen, die Organe des österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begünstigter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 11.1.3 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 11.1.4 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

11.1.5 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgang bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch im Original – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

11.1.6 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

11.2 Vor-Ort-Kontrollen

11.2.1 Die Prüforgänge können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung außerhalb der Betriebszeit alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen des Förderungswerbers betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen, welche die Prüforgänge für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht nehmen.

11.2.2 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

11.2.3 Ist im Ansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

11.2.4 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.

11.2.5 Das Prüforgang hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

11.2.6 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Prüfungsfeststellungen erfolgen nicht durch das Prüforgang, sondern durch die Abwicklungsstelle.

11.2.7 Das Prüforgang ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Prüforgangs nicht berufen. Die gilt nicht im Falle von Audits gemäß Pkt 11.1.1

11.2.8 Die Prüforgänge können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers und Wirtschaftlich Begünstigten auf deren Kosten verlangen.

11.2.9 Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgang schriftlich festzuhalten.

11.3 Aufbewahrung von Unterlagen

11.3.1 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3.2 Die Abwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit vom Förderungswerber der Abwicklungsstelle auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMLFUW.

12 RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT:

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abwicklungsstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, insbesondere wenn
- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, oder der Abwicklungsstelle durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbaren Dritten über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder nicht vollständig unterrichtet wurden;
 - 2 in dieser SRL vorgesehene Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.
- 12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.
- 12.1.3. Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auch von anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.

12.2 Ausmaß:

- 12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung oder des Einbehaltes trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.
- 12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

12.3 Zinsen:

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Übermittlung der Rückforderungsmittteilung an bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4% p.a. über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.

12.4 Modalitäten:

- 12.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Abwicklungsstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Förderungsmaßnahmen, die von der Abwicklungsstelle abgewickelt werden, aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 12.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 12.4.3 Auf Ansuchen kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Abwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

12.5 Abstandnahme von der Rückforderung; Abmahnung

- 12.5.1 Die Abwicklungsstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag
- 1 von weniger als € 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder
 - 2 von weniger als € 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.
- 12.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei geringfügigen Verstößen von einer Rückforderung absehen und eine Abmahnung unter Androhung künftiger Rückforderungen vornehmen.

13 DATENVERWENDUNG

- 13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung ihn betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.
- 13.2 Der Förderungswerber hat gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG zuzustimmen, dass Einrichtungen, die im Auftrag des BMLFUW über für die Abwicklung der Maßnahme maßgebliche Daten verfügen der Förderungsabwicklungsstelle jene Daten übermitteln, die diese zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung benötigt.
- 13.3 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß Pkt. 13.2 gegebene ausdrückliche Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Förderungsabwicklungsstelle zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die bereits erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderungsabwicklungsstelle, ausgenommen bestehende Übermittlungspflichten, eingestellt.

14 GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ UND BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ:

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) beachten.

15 VERBOT DER ABTRETUNG; ANWEISUNG; VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG

Die Abtretung von Förderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Förderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

16 PUBLIKATION:

- 16.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at
- 16.2 Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 / ARR 2013 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.
- 16.3 Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

17 SUBJEKTIVES RECHT:

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

18 GERICHTSSTAND:

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

19 ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN:

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

20 GESCHLECHTSNEUTRALITÄT:

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

21 INKRAFTTRETEN:

Diese Sonderrichtlinie sowie allfällige Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Organ der Europäischen Union in Kraft.

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 16.

Der Bundesminister:
NN

elektronisch gefertigt

ENTWURF

ANSUCHEN

zur Gewährung einer Beihilfe gemäß „SRL des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei bestimmten Kulturen in von der Dürre 2013 besonders betroffenen Betrieben“

An die Förderungsabwicklungstelle
Amt der Landesregierung

BEWIRTSCHAFTER: Zuname/Firmennamen Vorname Wohnanschrift Betriebsanschrift	Betriebsnummer Bankleitzahl (BIC) Bankinstitut Kontonummer (IBAN) Telefon @
---	--

Ich suche um eine einmalige Beihilfe gemäß „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ZI LE.2.1.14/XX-III/9/13 an und bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Die von mir unterzeichnete Verpflichtungserklärung ist integrierter Bestandteil meines Ansuchens.

Geschädigte Kulturen	ha	Beihilfesatz gem. Pkt. 7.1	Tatsächliche max. Beihilfe (ha mal Beihilfesatz gem. Pkt. 7.1)
Saatmais		€ 800	
Käferbohne		€ 800	
Kren		€ 800	
Feldgemüse gem. Pkt. 4		€ 300	
Kernobst		€ 2.000	
Kernobstjunganlagen		€ 2.000	
Holunder		€ 1.100	
Wein Junganlagen		€ 1.800	
Hopfen		€ 1.800	
Zuckerrübe		€ 300	
Ackerbohne		€ 150	
Hirse		€ 150	
Erdbeere		€ 400	
Strauchbeeren		€ 1.600	
Steinobst		€ 1.800	
Summe (max. Beihilfe für Betrieb gem. Pkt 7.2.1 = max. € 4.000/€ 35.000)			

Nachweis der Lage der Schadensfläche erfolgt durch

- MFA 2013
- sonstiger Nachweis (liegt bei)

Datum:

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Verpflichtungserklärung

Ich nehme die

„Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei bestimmten nicht versicherbaren Kulturen und Dauerkulturen auf Grund von Dürre 2013 besonders betroffenen Betrieben mit bestimmten Kulturflächen“, ZI LE.2.1.14/XX-III/9/13, zur Kenntnis und verpflichte mich, ihre Bestimmungen einzuhalten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7-11 DSGVO alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung die mich betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an behördliche oder behördlich anerkannte Schadenserhebungsbeauftragte, an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.

Ich suche um einen einmaligen Zuschuss in oben genannter Höhe an und bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Datum: Unterschrift des Förderungswerbers

Die oben stehenden Angaben werden von der Einreichstelle bestätigt. Der beantragte einmalige Zuschuss entspricht nach erster Prüfung den Bestimmungen der Richtlinie.

Datum:
.....
Unterschrift / Siegel der Förderungsabwicklungsstelle

**SAMMELLISTE DER ABWICKLUNGSSTELLE
für die Anforderung von Bundesmitteln**

Gemäß der
„Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur
Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei bestimmten Kulturen in von der
Dürre 2013 besonders betroffenen Betrieben“, Zl. LE.2.1.14/-XX- III/9/13
ersucht das

ALReg

um Überweisung des Bundesanteils gemäß Pkt. 10.5 der SRL.

Es wird bestätigt, dass die Landesmittel gemäß Pkt. 9 der Sonderrichtlinie bereitgestellt werden.

Landwirt (Name/Firma, Adresse)	beantragter einmaliger Zuschuss in €
Summe der beantragten Mittel	SUMME €*

Kultur	Anzahl der Antragsteller	Gesamtfläche in ha	Summe der gewährten Beihilfen
Saatmais			
Käferbohne			
Kren			
Feldgemüse gem Pkt 4			
Holunder			
Kernobst			
Kernobstjunganlagen			
Wein Junganlagen			
Hopfen			
Zuckerrübe			
Ackerbohne			
Hirse			
Erdbeere			
Strauchbeeren			
Steinobst			
Summen			€*

*) Summen müssen ident sein

Anlage 3

Gebiete mit durch Dürre geschädigten Flächen (Gebietskulissen):

Burgenland:

gesamtes Bundesland:

Kulturen:

Ackerbohne

Sorghum/Hirse

Holunder

Apfel**

Birne**

** Bezirke Oberwart, Güssing, Jennersdorf

Oberösterreich:

Bezirke Urfahr, Eferding und Linz: Saatmais

gesamtes Bundesland: Feldgemüsekulturen (Industriekraut und Rote Rüben) (ohne Bewässerungsmöglichkeit),
Junganlagen Kernobst

Steiermark

Gesamtes Bundesland bei:

Holunder, Saatmais, Ackerbohne, Hirse, Kren, Feldgemüse (Salat, Paprika, Kraut, Einschnaidkraut, Sommerchinakohl), Zwetschke, Himbeere, Brombeere

Zuckerrübe:

Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Graz Umgebung, Leibnitz, Murtal

Apfel:

Bezirke Weiz, Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg

Birnen:

Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Voitsberg

Kernobstjunganlagen:

Bezirke Weiz, Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg

Pfirsiche:

Bezirke Weiz, Südoststeiermark, Graz, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg

Marillen:

Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Südoststeiermark, Leibnitz, Voitsberg

Hopfen:

Bezirk Leibnitz

Erdbeeren:

Bezirke Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Murtal

Heidelbeeren:

Bezirke Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Liezen

Schwarze Johannisbeeren – Industrieware:

Bezirke Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld, Weiz, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz, Graz-Umgebung.

Wein (Junganlagen):

Bezirke Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg,

Käferbohne:

Bezirke Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz, Graz-Umgebung

Wien

Gesamtes Bundesland

Kulturen:

Feldgemüse (Karotten, Schnittlauch, Radieschen)

Niederösterreich:

Derzeit keine Teilnahme

Tirol

Derzeit keine Teilnahme

Salzburg

Gebietskulisse:

Derzeit keine Teilnahme

Kärnten:

Gesamtes Bundesland

Kulturen:

Zuckerrüben, Strauchbeeren, Erdbeeren, Holunder

Vorarlberg:

Derzeit keine Teilnahme

ENTWURF